

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 2. April 1955	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke	245
17. 2. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates für die Sieger im Massenwettbewerb der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke	248

j

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke.**

Vom 10. März 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1955 über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 10. März 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

1. Zur Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt verpflichtet der Ministerrat die Räte der Bezirke, bis zum 15. April 1955 eine Arbeitsordnung für die Tätigkeit des Rates des Bezirkes zu beschließen. In die zu beschließende Arbeitsordnung sind die in der Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen.
2. Bestimmungen der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBL. S. 621), die den Bestimmungen dieser Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke entgegenstehen, treten mit der Verkündung dieses Beschlusses außer Kraft.

Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke

Abschnitt I

§ 1

(1) Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er ist ein Kollegialorgan.

Der Rat des Bezirkes ist dem Bezirkstag verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Seine Tätigkeit vollzieht sich auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages und der gesetzlichen Bestimmungen der übergeordneten Staatsorgane. Er ist dem Ministerrat unmittelbar rechenschaftspflichtig.

(2) Jedes Mitglied des Rates trägt gegenüber dem Bezirkstag die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates des Bezirkes.

(3) Jedes Mitglied des Rates trägt gegenüber dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 2

- (1) Dem Rat des Bezirkes obliegt es,
- a) die Durchführung der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer, der Beschlüsse des Bezirkstages und der Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen des Ministerrates in seinem Gebiet zu leiten;
 - b) die einheitliche Leitung seiner Abteilungen und der ihm unterstellten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen zu gewährleisten und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu kontrollieren;
 - c) Vorschläge für den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Bezirkes auszuarbeiten, dem Bezirkstag zur Bestätigung vorzulegen, ihre Erfüllung zu organisieren und zu kontrollieren und den Räten der Kreise Direktiven für die Ausarbeitung ihrer Plan Vorschläge zu geben;
 - d) den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung und des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der